

Mag.a Sabrina Swaidan
DW: 20311

Zahl: PrsE-20001-1//-4

Bregenz, am 10.01.2017

Betreff: Winterpaket der Europäischen Kommission zur Energieunion;
Vorschlag der EK zur Überarbeitung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU),
COM(2016) 761 final;
Vorschlag der EK zur Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz
von Gebäuden

AKTENVERMERK

Am 30.11.2016 hat die Europäische Kommission das „Winterpaket zur Energieunion“ veröffentlicht. Das Paket hat drei Stoßrichtungen, nämlich die Steigerung der Energieeffizienz, den Ausbau der globalen Führungsrolle der EU bei erneuerbaren Energien und Verbraucherfairness. Das „Winterpaket zur Energieunion“ umfasst eine Vielzahl von Vorschlägen in den Bereichen Energieeffizienz, Gebäudeenergieeffizienz, Ökodesign, Erneuerbare Energien und Bioenergie-Nachhaltigkeit, Gestaltung des Strommarkts sowie Governance-Regeln. Von der Vielzahl der dieses Winterpaket umfassenden Vorschläge liegen erst die Mitteilung „Saubere Energie für alle Europäer“, der Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz in deutscher Sprache vor und werden einer Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen.

Beide Richtlinienvorschläge sind auf Art. 194 AEUV gestützt. Gem. Art. 194 AEUV können von der EU gesetzgebende Maßnahmen zur Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, zur Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen erlassen werden. Die Richtlinienvorschläge zielen beide auf Energieeffizienz-Maßnahmen ab und bewegen sich damit innerhalb der EU-Kompetenzen gem. Art. 194 AEUV. Es handelt sich bei Art. 194 AEUV um eine zwischen EU und Mitgliedstaaten geteilte Kompetenz, sodass die beiden Rechtsaktvorschläge an den Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu messen sind. Die Frist für die Bekanntgabe von Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken läuft am 27.01.2017 ab.

1. Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz

Erstes wesentliches Ziel des Richtlinienvorschlags ist, den Geltungsbereich der derzeitigen Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU auf den Zeitraum 2021 bis 2030 erstrecken. Weiter sieht der Richtlinienvorschlag

- ein verbindliches Energieeffizienzziel von 30 % für 2030 auf EU-Ebene vor. Die Mitgliedstaaten müssen ihre indikativen, nationalen Energieeffizienzbeiträge für 2030 in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen festlegen. Zudem wird die schon bestehende Energieeinsparverpflichtung über das Jahr 2020 hinaus verlängert.
- die Beschränkung der geltenden Regelungen für die Verbrauchserfassung bzw. Abrechnung auf Erdgas vor. Diese werden durch neue Bestimmungen ergänzt, die sich ausschließlich auf Heizungen, Kühlungen und Warmbrauchwasser aus einer zentralen Quelle beziehen.
- die Verschiebung einzelner Bestimmungen in andere Rechtsvorschriften und Anpassung an den neuen Verordnungsvorschlag zum Governance-System vor.

Aus Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitssicht ergeben sich folgende Bemerkungen zum Richtlinienvorschlag:

Einleitend festzustellen ist, dass die Erreichung der im Richtlinienvorschlag formulierten Energieeffizienzziele grundsätzlich ein abgestimmtes Handeln auf EU-Ebene erfordert, zumal die EU gesamthaft Energieeffizienzverpflichtungen eingegangen ist. Auf EU-Ebene abgestimmte Energieeffizienzverpflichtungen sind bereits mit der geltenden Richtlinie 2012/27/EU vorgegeben und werden mit dem Richtlinienvorschlag weitergeführt.

Art. 7 Abs. 1 UAbs. 3 sieht allerdings vor, dass die Mitgliedstaaten Energieeinsparungen für die Periode bis 2030 grundsätzlich nur dann anrechnen können, wenn sie aus neuen politischen Maßnahmen nach dem 31.12.2020 resultieren oder sofern Einzelmaßnahmen nach dem 31.12.2020 getroffen wurden und Einsparungen bewirken. Gem. Art. 7 Abs. 3 können max. 25% von zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2020 gesetzten Energieeinsparungen, die danach Wirkung entfalten, in die Periode 2020 bis 2030 übertragen werden. Diese Regelung würde die Übertragung von in der Periode vor 2021 gesetzten Maßnahmen nur eingeschränkt ermöglichen, diese könnten damit teilweise „verloren gehen“, indem z.B. eine im Jahr 2019 gesetzte Maßnahme bzw. deren Wirkungen mit Ende 2020 nicht mehr oder nur teilweise angerechnet werden könnten. Als Konsequenz würden wohl vor Ablauf der Periode bis 2020 langfristige Maßnahmen nicht oder nur mehr eingeschränkt gefördert bzw. gesetzt werden, was im Hinblick auf die mit der Richtlinie angestrebte Zielerreichung kontraproduktiv wäre. Laut Erwägungsgründen des Richtlinienvorschlags sollen gerade langfristige Maßnahmen gesetzt werden. Vor 2021 gesetzte Maßnahmen müssen mit ihrer vollen Lebensdauer auch bis zum Jahr 2030 voll angerechnet werden können, um einem gleitenden Übergang zwischen den Perioden zu gewährleisten. Die Regelung des Art. 7 Abs. 1 UAbs. 3 würde damit den nationalen bzw. regionalen Entscheidungsspielraum bzgl. der zu setzenden Energieeinsparungsmaßnahmen einschränken und ist damit unverhältnismäßig.

Art. 9a, 10a und 11a enthalten neue Verpflichtungen über die Verbrauchserfassung, die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen und die Kosten für den Zugang zu den entsprechenden Informationen betreffend die Wärme-, Kälte- und Warmbrauchwasserversorgung. Diese sind aus Subsidiaritätssicht problematisch, da derart detaillierte EU-weite Vorgaben zur Verbrauchs-

erfassung und Verbrauchsinformation überschießend sind und kein klarer EU-weiter Mehrwert ersichtlich ist. Zudem steht die Maßnahme zu den damit einhergehenden Kosten – besonders bei Bestandsgebäuden – außer Verhältnis. Insbesondere der Einbau dieser Systeme ist nämlich mit erheblichem Aufwand verbunden. Außerdem soll gem. Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie ab 2021 jedes neue Gebäude als Niedrigstenergie-Gebäude verwirklicht werden, sodass der mit der Verbrauchserfassung verbundene Aufwand noch stärker zu hinterfragen ist. Diese Neubauten weisen generell einen sehr geringen Wärmebedarf auf, intelligente Messeinrichtungen und Zählersysteme könnten bestenfalls marginale Möglichkeiten zur Energieeinsparung im Vergleich zum Einbauaufwand bieten.

2. Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Das primäre Ziel des Richtlinienvorschlags besteht darin, die kostenwirksame Renovierung bestehender Gebäude zu beschleunigen. Die Richtlinie soll im Wesentlichen dahingehend überarbeitet werden, dass

- die vormals in der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU enthaltenen langfristigen Renovierungsstrategien aus Kohärenzgründen in die Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie übernommen werden,
- neue Gebäude lediglich den Mindestanforderungen der Gesamtenergieeffizienz genügen müssen,
- die Berücksichtigung von Infrastruktur für Elektromobilität vorgeschrieben wird,
- ein „Intelligenzindikator“ für Gebäude definiert werden soll,
- eine Energieausweis-Datenbank eingeführt werden soll und
- die Inspektionsverpflichtungen für Heizungs- und Klimaanlage gestrafft werden.

Aus Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsicht ergeben sich folgende Bemerkungen zum Richtlinienvorschlag:

Einleitend festzustellen ist, dass die Erreichung der im Richtlinienvorschlag formulierten Energieeffizienzziele grundsätzlich ein abgestimmtes Handeln auf EU-Ebene erfordert, zumal die EU gesamthaft Energieeffizienzverpflichtungen eingegangen ist. Auf EU-Ebene abgestimmte Energieeffizienzverpflichtungen für Gebäude sind bereits mit der geltenden Richtlinie 2010/31/EU vorgegeben und werden mit dem Richtlinienvorschlag weitergeführt, zumal die geltende Richtlinie den neuen Energieeffizienzzielen nicht gerecht wird.

In Art. 8 Abs. 5 schlägt die Kommission vor, dass bei jeder Installation, Austausch oder Modernisierung eines gebäudetechnischen Systems die Gesamtenergieeffizienz des geänderten Systems neu bewertet werden muss. Diese Regelung ist im Hinblick auf das damit wohl verfolgte Ziel – Kenntnis über den Heizungsbestand – unverhältnismäßig und würde zu einem erheblichen Aufwand führen. Um das gesamthaft mit dem Richtlinienvorschlag intendierte Ziel, nämlich einen möglichst wenig Energie verbrauchenden Gebäudebestand zu erreichen, genügt vielmehr die Weiterführung der bisherigen Verpflichtung, wonach beim Bau, Verkauf und bei der Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen ein Energieausweis mit aktuellen gebäudetechnischen Energiedaten vorzulegen ist.

Die Kommission schlägt in Art. 8 Abs. 6 vor, einen neuen „Intelligenzindikator“ einzuführen. Der „Intelligenzindikator“ soll die Fähigkeit eines vernetzten und mit intelligenten Geräten ausgestatteten Gebäudes kennzeichnen, seinen Betrieb an die Erfordernisse der Bewohner/innen und des Netzes anpassen und seine Leistung verbessern. Der Indikator soll potenziellen neuen Mietern oder Käufern als zusätzliche Information bereitgestellt werden. Dieser Vorschlag stellt auf eine hochgradige Vernetzung im Gebäude bzw. mit der gebäudetechnischen Ausrüstung ab. Die Bestrebungen in Richtung Low Tech-Architektur, im Rahmen derer langlebige, wirtschaftlich leistbare, energieeffiziente und ressourcenschonende Gebäude mit sehr guter Gebäudehülle und mit möglichst geringer Gebäudeautomatisierung gebaut und betrieben werden, werden damit unterlaufen. Dies erscheint im Hinblick auf die mit der Richtlinienüberarbeitung angestrebte Zielerreichung, nämlich Gebäude mit möglichst geringem Energieverbrauch zu forcieren, unverhältnismäßig. Ebenso erscheint der damit für Private verbundene finanzielle Aufwand unverhältnismäßig, zumal dadurch geringe für die Energieeffizienz nachweisbaren Effekte erzielt werden.

Die Kommission schlägt in Art. 10 Abs. 6a vor, dass die Mitgliedstaaten eine Datenbank für die Registrierung von Energieausweisen einrichten. Dies wird begrüßt, zumal in Österreich sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene entsprechende Datenbanken existieren. Allerdings fordert die Kommission, dass die Datenbank den tatsächlichen Energieverbrauch von Gebäuden – wahrscheinlich nur von Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr und einer Gesamtnutzfläche mit mehr als 250m² (die Bestimmung des Abs. 6a ist widersprüchlich formuliert) - darstellen können muss. Die Eingabe von Echtdateien in die Datenbank ist mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, zumal das damit angestrebte Ziel – laut Erwägungsgrund 14 ist der Zugang zu Finanzmitteln bei Vorliegen hochwertiger Informationen einfacher – nicht gerechtfertigt werden kann.

Weiters ist zum Richtlinienvorschlag festzuhalten, dass die Kommission in Art. 6 die Streichung von UAbs. 1 vorschlägt. In diesem Unterabsatz ist der Einsatz von hocheffizienten alternativen Energieversorgungssystemen geregelt, deren Einsatz bei Errichtung neuer Gebäude in Betracht gezogen und zu berücksichtigen ist. Dies ist aus Subsidiaritätssicht unproblematisch, aus energiepolitischer Sicht ist jedoch sicherzustellen, dass dadurch nicht vermehrt fossile Energieträger zum Einsatz kommen.

Gem. Art. 14 und 15 werden die derzeit vorgeschriebenen Inspektionsverpflichtungen für Heizungs- und Klimaanlageanlagen gelockert. Dies ist aus Subsidiaritätssicht nicht zu beanstanden, aus energiepolitischer Sicht ist festzustellen, dass damit ein Großteil der Vorarlberger Anlagen keiner Inspektionsverpflichtung unterliegen wird. Es sollte eine Alternative dafür gefunden werden, wie ein energieeffizienter Betrieb trotzdem sichergestellt werden kann.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass folgende Artikel des Richtlinienvorschlags zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen:

- Art. 7 Abs. 1 UAbs. 3 (Nichtanrechnung von vor dem 31.12.2020 getroffenen Energieeinsparungen nach 2020),
- Art. 9a, 10a und 11a (Einführung neuer Verpflichtungen über die Verbrauchserfassung, die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen).

Weiters widersprechen folgende Artikel des Richtlinienvorschlags zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

- Art 8 Abs. 5 (Neubewertung der Gesamtenergieeffizienz gebäudetechnischen Systems bei jeder Installation, Austausch oder Modernisierung eines solchen),
- Art. 8 Abs. 6 (Einführung eines „Intelligenzindikators“),
- Art. 10 Abs. 6a (Eingabe von Echtdateen in die Energieausweisdatenbank).

Dr.in Martina Büchel-Germann